



Amtsblatt für die Energiestadt Lichtenau

Nr. 04 Jahrgang 2025 ausgegeben am 17.03.2025

Seite 1

Inhalt

- 05/2025 **Fischereigenossenschaft Altenautal:**
Einladung zur Genossenschaftsversammlung am 03.04.2025
- 06/2025 **130. Änderung des Flächennutzungsplanes der Energiestadt**
Lichtenau, Teilbereich Henglarn
Ausweisung zusätzlicher Windenergiegebiete im Weg der
Positivplanung
hier: Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB)
- 07/2025 **131. Änderung des Flächennutzungsplanes der Energiestadt**
Lichtenau, Teilbereiche Lichtenau, Ebbinghausen und
Grundsteinheim
Ausweisung zusätzlicher Windenergiegebiete im Weg der
Positivplanung
hier: Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB)
- 08/2025 **132. Änderung des Flächennutzungsplanes der Energiestadt**
Lichtenau, Teilbereich Kleinenberg
Ausweisung zusätzlicher Windenergiegebiete im Weg der
Positivplanung
hier: Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB)
- 09/2025 **133. Änderung des Flächennutzungsplanes der Energiestadt**
Lichtenau, Teilbereiche Holtheim und Lichtenau
Ausweisung zusätzlicher Windenergiegebiete im Weg der
Positivplanung
hier: Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB)

Herausgeber: Energiestadt Lichtenau, Die Bürgermeisterin,
Lange Straße 39, 33165 Lichtenau
Telefon: 05295/89-30

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Lichtenau abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter www.lichtenau.de abzurufen. Das Amtsblatt der Energiestadt Lichtenau erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

10/2025

**134. Änderung des Flächennutzungsplanes der Energiestadt
Lichtenau, Teilbereich Dalheim**

**Ausweisung zusätzlicher Windenergiegebiete im Weg der
Positivplanung**

**hier: Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB)**

05/2025

FISCHEREIGENOSSENSCHAFT „ALTENAU“ 33178 BORCHEN

An die Mitglieder der
Fischereigenossenschaft „Altenau“

33178 Borchten, 10.03.2025

Einladung

Die Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft „Altenau“ für die zurückliegenden Jahre findet statt am

Donnerstag, dem 03.04.2025, 19.30 Uhr,
im „Gasthaus Dopp“, Inhaber Frank Dopp,
Westernstr. 21, in Borchten-Etteln,

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden über den Zeitraum 2023 - 2024
3. Bekanntgabe der Jahresrechnungen 2023 – 2024
4. Beschluss über die Haushaltssatzungen 2024 - 2025
5. Ausschüttung der Erträge für die Jahre 2024 und 2025
6. Entlastung des Vorstandes
7. Zukünftige Führung und Wahl des Vorstandes der Fischereigenossenschaft Altenau
8. Neuwahl des Vorstandes
9. Bestimmung der Rechnungsprüfer
10. Bestellung eines Geschäfts- und Kassenführers
11. „Ökologische Verbesserung entlang der Altenau“
Referent: Herr Dipl.-Ing. Johannes Schäfers vom Wasserverband Obere Lippe, Büren
12. Verschiedenes

Gemäß § 7 der Satzung der Genossenschaft sind die Mitglieder zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung berechtigt. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten (zwei Fünftel von 2.543 = 1.017 Stimmen). Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Personengemeinschaften und juristische Personen können sich nur durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Falls sich Ihre Bankverbindung seit der letzten Ausschüttung der Erträge geändert hat, bitte ich Sie, der Geschäftsstelle der Fischereigenossenschaft dies entweder schriftlich oder per E-Mail: Gerhard.Ruthmann@borchen.de mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen


Niggemeier
Vorsitzender

Bankverbindung: Sparkasse Paderborn, IBAN: DE46 4765 0130 0020 0013 92; BIC: WELADE3LXX

06/2025

**Energiestadt Lichtenau
Die Bürgermeisterin**

Lichtenau, den 17.03.2025

B E K A N N T M A C H U N G

**130. Änderung des Flächennutzungsplanes der Energiestadt Lichtenau,
Teilbereich Henglarn, Ausweisung zusätzlicher Windenergiegebiete im Wege der
Positivplanung**

Hier: Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Energiestadt Lichtenau hat in seiner Sitzung am 06.03.2025 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 130. Änderung des Flächennutzungsplans der Energiestadt Lichtenau beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ziel der 130. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, im Sinne einer „Positivplanung“ zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie in der Gemarkung Henglarn planungsrechtlich auszuweisen und abzusichern. Die 130. Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Beteiligung und Erstellung eines Umweltberichts.

Der Geltungsbereich der 130. Flächennutzungsplanänderung befindet sich nordwestlich der Ortschaft Henglarn an der Landesstraße 818 „Dammstraße“ in unmittelbarer Nähe zur Grenze zu den Nachbargemeinden Borchon und Bad Wünnenberg. Das Plangebiet setzt sich aus zwei Teilbereichen zusammen, die durch die Landesstraße voneinander getrennt werden. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.

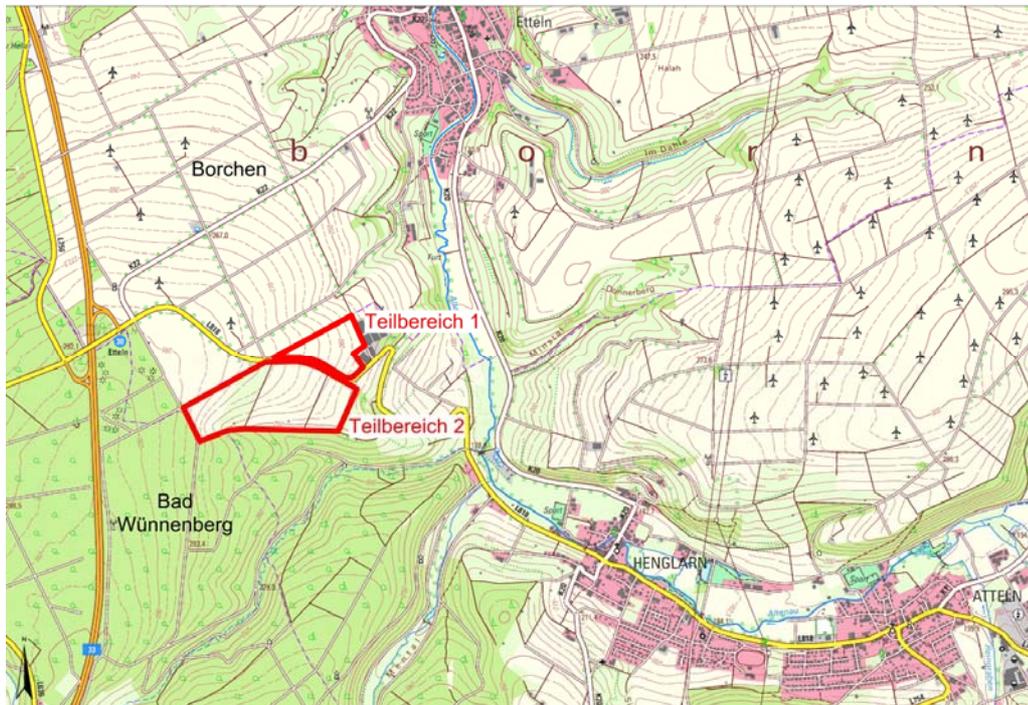


Abbildung 1: Übersichtsplan mit Geltungsbereich bestehend aus zwei Teilbereichen (ohne Maßstab)

Neben der Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 130. Änderung des Flächennutzungsplans hat der Rat der Energiestadt Lichtenau mit Beschluss vom 06.03.2025 zudem die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im Amtsblatt.

gez.

In Vertretung
Vanessa Tegethoff

07/2025

**Energiestadt Lichtenau
Die Bürgermeisterin**

Lichtenau, den 17.03.2025

B E K A N N T M A C H U N G

**131. Änderung des Flächennutzungsplanes der Energiestadt Lichtenau |
Teilbereiche Lichtenau, Ebbinghausen und Grundsteinheim | Ausweisung zusätzlicher
Windenergiegebiete im Wege der Positivplanung**

Hier: Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Energiestadt Lichtenau hat in seiner Sitzung am 06.03.2025 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 131. Änderung des Flächennutzungsplans der Energiestadt Lichtenau beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ziel der 131. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, im Sinne einer „Positivplanung“ zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie in den Gemarkungen Lichtenau, Ebbinghausen und Grundsteinheim planungsrechtlich auszuweisen und abzusichern. Die 131. Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Beteiligung und Erstellung eines Umweltberichts.

Der Geltungsbereich der 131. Flächennutzungsplanänderung setzt sich aus mehreren Teilbereichen zusammen. Teilbereich 1 liegt nördlich der Ortslage Lichtenau, westlich der Bundesstraße 68 (B 68) und grenzt nördlich unmittelbar an die bestehenden Windkonzentrationszonen an. Der Großteil dieses Teilbereiches ist in der aktuellen Flächenkulisse der Bezirksregierung Detmold enthalten und soll im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans (Wind/Erneuerbare Energien) als Windenergiegebiet ausgewiesen werden. Nach erfolgter Ausweisung durch die Regionalplanung erübrigt sich eine Ausweisung der betreffenden Bereiche im Wege der Positivplanung. Die

Teilbereiche 2 und 4 sind westlich des bestehenden Windparks bzw. östlich der Ortschaft Ebbinghausen verortet. Der Teilbereich 3 liegt östlich der B 68 zwischen zwei bereits bestehenden Windenergiezonen. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.

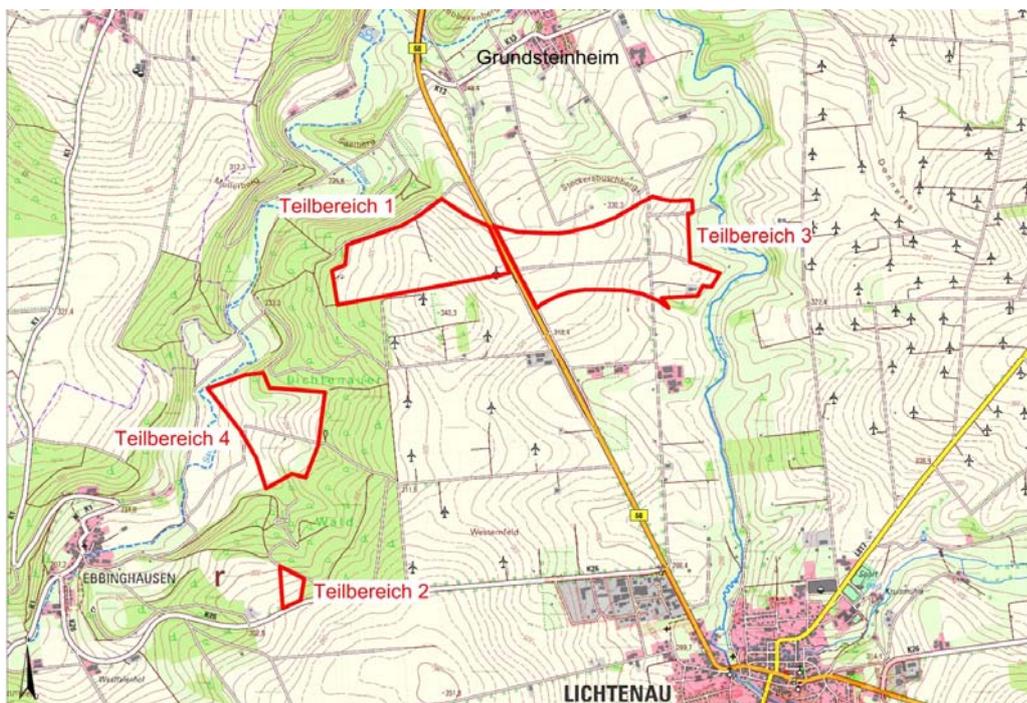


Abbildung 2: Übersichtsplan mit Geltungsbereich bestehend aus vier Teilbereichen (ohne Maßstab)

Neben der Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 131. Änderung des Flächennutzungsplans hat der Rat der Energiestadt Lichtenau mit Beschluss vom 06.03.2025 zudem die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im Amtsblatt.

gez.

In Vertretung
Vanessa Tegethoff

08/2025

**Energiestadt Lichtenau
Die Bürgermeisterin**

Lichtenau, den 17.03.2025

B E K A N N T M A C H U N G

**132. Änderung des Flächennutzungsplanes der Energiestadt Lichtenau |
Teilbereich Kleinenberg | Ausweisung zusätzlicher Windenergiegebiete im Wege der
Positivplanung**

Hier: Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Energiestadt Lichtenau hat in seiner Sitzung am 06.03.2025 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 132. Änderung des Flächennutzungsplans der Energiestadt Lichtenau beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ziel der 132. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, im Sinne einer „Positivplanung“ zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie in der Gemarkung Kleinenberg planungsrechtlich auszuweisen und abzusichern. Die 132. Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Beteiligung und Erstellung eines Umweltberichts.

Der Geltungsbereich der 132. Flächennutzungsplanänderung liegt nördlich der Ortschaft Kleinenberg und östlich der Bundesstraße 68. In nordwestliche Himmelsrichtung befindet sich der „Windpark Asseln“. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.

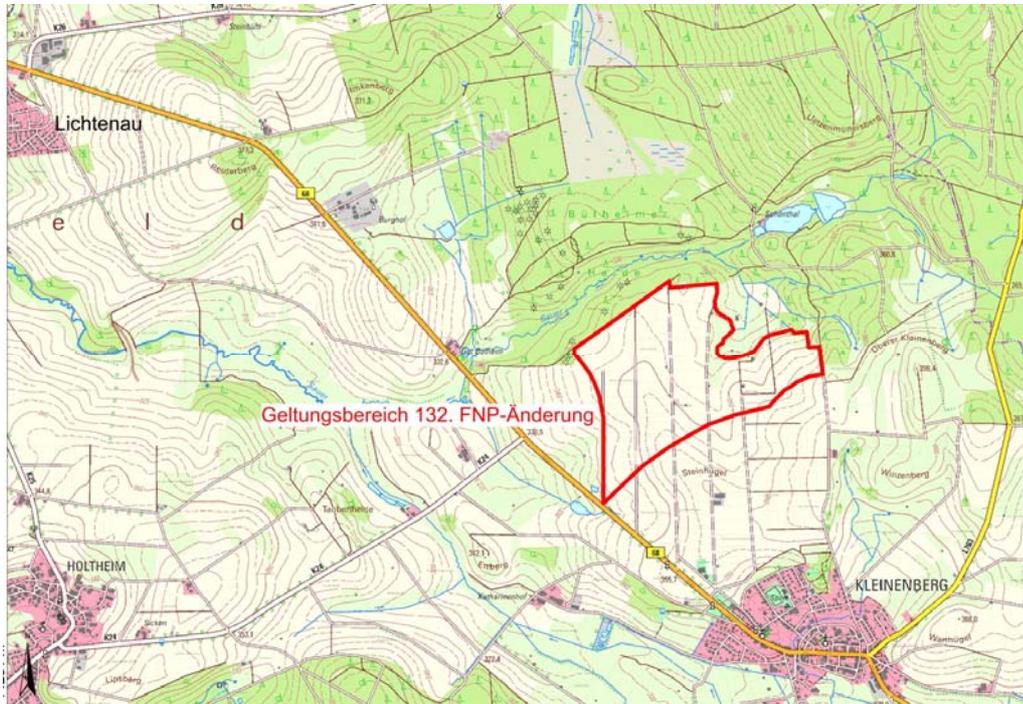


Abbildung 3: Übersichtsplan mit Geltungsbereich (ohne Maßstab)

Neben der Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 132. Änderung des Flächennutzungsplans hat der Rat der Energiestadt Lichtenau mit Beschluss vom 06.03.2025 zudem die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im Amtsblatt.

gez.

In Vertretung
Vanessa Tegethoff

09/2025

**Energiestadt Lichtenau
Die Bürgermeisterin**

Lichtenau, den 17.03.2025

B E K A N N T M A C H U N G

**133. Änderung des Flächennutzungsplanes der Energiestadt Lichtenau |
Teilbereiche Holtheim und Lichtenau | Ausweisung zusätzlicher Windenergiegebiete im
Wege der Positivplanung**

Hier: Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Energiestadt Lichtenau hat in seiner Sitzung am 06.03.2025 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 133. Änderung des Flächennutzungsplans der Energiestadt Lichtenau beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ziel der 133. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, im Sinne einer „Positivplanung“ zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie in den Gemarkungen Holtheim und Lichtenau planungsrechtlich auszuweisen und abzusichern. Die 133. Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Beteiligung und Erstellung eines Umweltberichts.

Der Geltungsbereich der 133. Flächennutzungsplanänderung liegt nordwestlich der Ortschaft Holtheim bzw. südlich der Ortslage Lichtenau und knüpft im Westen an einen bestehenden Windpark an. Zwischen dem bereits vorhandenen Windenergiegebiet und dem geplanten neuen Windenergiegebiet durchläuft die Landessstraße 817 „Husener Straße“. Nach Osten wird das Plangebiet durch die Kreisstraße 25 „Holtheimer Straße“ begrenzt. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.



Abbildung 4: Übersichtsplan mit Geltungsbereich (ohne Maßstab)

Neben der Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 133. Änderung des Flächennutzungsplans hat der Rat der Energiestadt Lichtenau mit Beschluss vom 06.03.2025 zudem die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im Amtsblatt.

gez.

In Vertretung
Vanessa Tegethoff

10/2025

**Energiestadt Lichtenau
Die Bürgermeisterin**

Lichtenau, den 17.03.2025

B E K A N N T M A C H U N G

**134. Änderung des Flächennutzungsplanes der Energiestadt Lichtenau |
Teilbereich Dalheim | Ausweisung zusätzlicher Windenergiegebiete im Wege der
Positivplanung**

Hier: Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Energiestadt Lichtenau hat in seiner Sitzung am 06.03.2025 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 134. Änderung des Flächennutzungsplans der Energiestadt Lichtenau beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ziel der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, im Sinne einer „Positivplanung“ zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie westlich der Ortschaft Dalheim planungsrechtlich auszuweisen und abzusichern. Die 134. Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Beteiligung und Erstellung eines Umweltberichts.

Der Geltungsbereich der 134. Flächennutzungsplanänderung setzt sich aus zwei Teilbereichen zusammen, welche im Dreieck der Dörfer Husen, Dalheim und Helmern (Bad Wünnenberg) liegen. Südlich verläuft die Autobahn 44. Beide Teilbereiche knüpfen räumlich an die bereits bestehende Windenergiegebiete westlich Dalheim an und sollen diese erweitern. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.



Abbildung 5: Übersichtsplan mit Geltungsbereich bestehend aus zwei Teilbereichen (ohne Maßstab)

Neben der Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 134. Änderung des Flächennutzungsplans hat der Rat der Energiestadt Lichtenau mit Beschluss vom 06.03.2025 zudem die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im Amtsblatt.

gez.

In Vertretung
Vanessa Tegethoff